



AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 02 HARRISLEE, 08. FEBRUAR 2012 JAHRG.26

INHALT	SEITE
3. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 2. September 2012; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	8
4. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 2. September 2012; Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen	10
5. Widerspruch Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz	11

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee findet am

2. September 2012

statt.

Als Termin für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl ist der 16. September 2012 vorgesehen.

Gemäß § 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die öffentliche Stellenausschreibung der Gemeinde Harrislee mit dem entsprechenden Anforderungsprofil ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 6. Februar 2012 erfolgt und zusätzlich im Flensburger Tageblatt sowie im Flensburg Avis am 28. Januar 2012. Darüber hinaus ist die Ausschreibung im Internet von der Homepage der Gemeinde Harrislee unter www.harrislee.de abrufbar.

Wahlvorschläge sind nach § 19 i. V. m. § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes bis spätestens

16. Juli 2012, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, einzureichen.

Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist einzulegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach § 51 GKWG können Wahlvorschläge einreichen:

1. jede Fraktion der Gemeindevertretung (Fraktionsvorschlag); mehrere Fraktionen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Fraktionsvorschlag),
2. jede Bewerberin/jeder Bewerber für sich selbst.

Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens 115 Wahlberechtigten der Gemeinde Harrislee persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern (Anlage 10 der GKWO) eingereicht werden. Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen stellt der Gemeindevahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindevahlleiter nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegt werden, ungültig.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. bei einem Fraktionsvorschlag den Namen der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei anzugeben.

Ein Fraktionsvorschlag oder ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. bei einem Fraktionsvorschlag oder bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 der GKWO,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist, nach dem Muster der Anlage 16 GKWO,
3. bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 18 GKWO. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben,
4. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf einem amtlichen Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 GKWO nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 115 Unterschriften). Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auch auf einem gesonderten Formblatt lt. Anlage 11 a GKWO erfolgen.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit den Hinweisen verbunden, dass

1. eine Fraktion nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
3. die Wahl durch die Gemeindevertretung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält,
4. ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann, solange nicht über eine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist schriftlich zu erklären.

Auf die Bestimmungen zur Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte in den §§ 46 und 51 des GKWG sowie den §§ 72 bis 75 GKWO weise ich besonders hin.

Sollten sich noch weitere Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an das Büro des Gemeindevorstandes, Tel. 0461 706- 0.

Harrislee, 6. Februar 2012

H. Christian Petersen
Gemeindevorstand

Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 2. September 2012 (evtl. Stichwahl am 16. September 2012)

Hier: Hinweis auf Widerspruchsrechte der Betroffenen

Gemäß § 28 Abs. 1 des Meldegesetzes für Schleswig-Holstein (LMG) darf die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften zum Zwecke der Wahlwerbung erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Im Hinblick auf die bevorstehende Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 2. September 2012 wird darauf hingewiesen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung seiner o. g. Daten hat.

Das Widerspruchsrecht kann schriftlich oder persönlich im Einwohnermeldeamt im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, ausgeübt werden.

Harrislee, den 2. Februar 2012

Im Auftrag:

Frenzen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund § 18 Abs. 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) weist die Gemeinde Harrislee darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im Jahr 2013 das 18. Lebensjahr vollenden**, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), widersprechen können.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2012 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Harrislee zu erklären.

Harrislee, 20. Januar 2012

Im Auftrage

(L.S.)

gezeichnet
(Antonjuk)